jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/10/13 5Ob254/71, 10Ob47/15g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1971

Norm

KO §15
KO §61
KO §103
KO §104

Rechtssatz

Enthält die Anmeldung einer Forderung auf Entrichtung wiederkehrender Leistungen entgegen§ 15 KO keine Kapitalisierung, dann ist ihre Verbesserung durch den Konkurskommissär zu veranlassen und dem Anmelder die Behebung des Mangels aufzutragen. Wurde ein solcher Auftrag nicht erteilt und die Forderung vom Masseverwalter oder vom Konkurskommissär kapitalisiert in das Anmeldungsverzeichnis aufgenommen, so schadet das nicht. Hat der Gläubiger diesem Vorgang - wenn auch nur schlüssig - zugestimmt und wurde die Forderung in der Folge weder vom Masseverwalter noch vom Gemeinschuldner oder einem Konkursgläubiger bestritten, dann entstand auf Grund der Eintragung des Konkurskommissärs gemäß § 61 KO ein Exekutionstitel.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 254/71
  Entscheidungstext OGH 13.10.1971 5 Ob 254/71
  Veröff: SZ 44/160 = EvBl 1972/134 S 241
- 10 Ob 47/15g
  Entscheidungstext OGH 30.07.2015 10 Ob 47/15g
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0064155

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at